

**BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 1157
BETREFFEND VORANSCHLAG 1999**

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.1450 vom 20.
Oktober 1998

b e s c h l i e s s t :

1. Die Steuern für 1999 werden wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Die Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche Personen sowie die Reingewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen mit 75% der kantonalen Einheitsansätze.
Für das Jahr 1999 wird ein einmaliger Rabatt von 2% der kantonalen Einheitsansätze gewährt.
 - 1.2. Die Grundstückgewinnsteuer mit 100% der kantonalen Einheitsansätze.
 - 1.3. Die Personalsteuer mit Fr. 20.-- für jede selbständige steuerpflichtige Person.
 - 1.4. Die Hundesteuer mit Fr. 60.--. Für Wachthunde auf Bauernhöfen sowie für Rettungs-, Militär- und Blindenhunde kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
2. Der für das Jahr 1999 aufgestellte Voranschlag wird genehmigt.
3. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das Referendum gemäss § 6 der Gemeindeordnung vorbehalten.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 15. Dezember 1998

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Felix Horber

Albert Müller

Referendumsfrist für Ziffer 1: 19. Dezember 1998 - 18. Januar 1999